



Prof. Dr.
Ulrich Fastenrath

Büro: Marion Quaas
Telefon: 0351 463-37334
Telefax: 0351 463-37213
E-Mail: quaas@jura.tu-dresden.de

R e c h t l i c h e S t e l l u n g n a h m e

zum Vorschlag des Dresdner Oberbürgermeisters für einen zweiten Bürgerentscheid zur Waldschlösschenbrücke Wie die Frage richtig lauten müsste

Der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Dresden schlägt vor, in einem erneuten Bürgerentscheid zum Bau der Waldschlösschenbrücke die Bürger Dresdens über folgende Frage abstimmen zu lassen:

«Stimmen Sie dem Bau der Waldschlösschenbrücke auch für den Fall zu, dass das Dresdner Elbtal den Welterbestatus der UNESCO verliert?»

Nach § 24 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung findet ein Bürgerentscheid nur in Gemeindeangelegenheiten statt. Ausgeschlossen sind ferner Fragen, die sich auf Weisungsaufgaben beziehen und gesetzwidrige Ziele verfolgen. Daher ist die Fragestellung aus folgenden Gründen unzulässig:

1. Der Verlust des Welterbestatus tritt mit der Streichung des Dresdner Elbtals aus der Welterbeliste ein. Die Streichung durch das Welterbekomitee erfolgt, wenn wesentliche Merkmale, die ein Weltkulturerbe ausmachen, durch Zerstörung, Zerfall oder sonstige Einwirkungen verloren gegangen sind, d.h. wenn ein Staat seiner Verpflichtung aus dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt zur Bewahrung des Weltkulturerbes nicht nachgekommen ist. Die Bewahrung des Welterbes und damit auch des Welterbestatus ist also keine gemeindliche, sondern eine internationale Angelegenheit. Die Erhaltung des Welterbes ist eine Rechtspflicht, sie steht nicht zur Disposition der Stadt.

2. Dem Dresdner Elbtal ist der Welterbestatus vom Welterbekomitee u.a. deswegen zugesprochen worden, weil es sich um eine herausragende Kulturlandschaft handelt, ein Ensemble, das barocke Bauten und den Charakter einer Gartenstadt zu einer kunstvollen Gesamtheit innerhalb des Flusstals integriert, das mit den Villen des Bürgertums und Industrieanlagen die städtische Entwicklung zum Industriezeitalter repräsentiert. Damit ist das Welterbe zugleich ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz („*Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten ... , deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.*“). Ganz unabhängig von der Welterbekonvention unterliegt das Dresdner Elbtal also dem Denkmalschutz. Dieser aber ist nach § 1 Sächsischem Denkmalschutzgesetz eine staatliche Aufgabe, die als Pflichtaufgabe nach Weisung auf die Gemeinden übertragen werden kann. Eine Frage im Bürgerentscheid, die den Schutz eines Kulturdenkmals betrifft, ist damit unzulässig.

Dem steht nicht entgegen, dass es das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde bisher versäumt hat, das Dresdner Elbtal von Pillnitz bis Übigau als eine solche Sachgesamtheit im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes anzusehen (im Planfeststellungsbeschluss wurden nur Teilflächen als denkmalgeschützt ausgewiesen). Denn das Regierungspräsidium verletzt damit den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und verhält sich widersprüchlich. Die Stadt Dresden und der Freistaat Sachsen können nicht einerseits (bereits 2002) dem Dresdner Elbtal in den Antragsunterlagen für dessen Aufnahme in die Welterbeliste in seiner Gesamtheit den Rang einer Kulturstätte von außergewöhnlichem, universellen Wert zusprechen und sich dies im Juli 2004 vom Welterbekomitee bestätigen lassen, es aber andererseits im Februar 2004 im Planfeststellungsbeschluss in seine Bestandteile auflösen, sodass denkmalgeschützte Bauten der Innenstadt, Blickbeziehungen und Landschaftsbild nur noch als separate Einzelpositionen in die Abwägung eingehen. Das wird dem Eigenwert des Dresdner Elbtals auf seiner gesamten Länge nicht gerecht. Gewiss liegt ein Kulturdenkmal von dieser Größe jenseits des im Denkmalschutz Üblichen, aber außergewöhnlich zu sein ist das Wesen eines Weltkulturerbes, das unabhängig von der gebotenen und den Schutz verstärkenden, völkerrechtskonformen Auslegung und Anwendung im Rahmen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt werden kann und muss. Weil das Regierungspräsidium als höhere Denkmalschutzbehörde und zugleich für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde dies unterlassen hat, ist der Planfeststellungsbeschluss fehlerhaft und aufzuheben.

Ein neuer Bürgerentscheid darf weder den Denkmalcharakter des Dresdner Elbtals nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz noch nach der Welterbekonvention in Frage stellen. Eine zulässige Frage könnte etwa lauten:

„Immer vorausgesetzt, dass die Querung auf der Höhe des Waldschlösschens mit dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz und dem Status eines Weltkulturerbes vereinbar ist:

Ziehen Sie den Bau einer Brücke über die Elbe einem Tunnel unter der Elbe vor?“

Für den Fall, dass eine Vorfestlegung auf den Bau einer Elbquerung auf der Höhe des Waldschlösschens nicht erfolgen soll, wäre auch folgende Fragestellung denkbar:

„Immer unter der Voraussetzung einer Vereinbarkeit mit dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz und dem Status eines Weltkulturerbes:

Wollen Sie eine Elbquerung für den Straßenverkehr (Brücke oder Tunnel) auf der Höhe des Waldschlösschens?“

Dresden, den 21. August 2006

Prof. Dr. Ulrich Fastenrath